Paderborner Volksblaff

für Stadt und Land.

Nro. 8.

Paderborn, 18. Januar

1849.

Das Paderborner Volksblatt erscheint vorläufig wöchentlich dreimal, am Dienstag, Donnerstag und Samftag. Der vierteljährige Abonnementspreis beträgt 10 Sgr., wozu für Auswärtige noch der Postaufschlag von 21/2 Sgr. hinzukommt. Anzeigen jeder Art finden Aufnahme, und wird die gespaltene Zeile oder deren Raum mit 1 Sgr. be= rechnet. Beftellungen auf das Baderborner Bolfsblatt wolle man möglichft bald machen (Auswärtige bei ber nachftge= legenen Postanstalt), damit die Zusendung frühzeitig erfolgen kann.

Wahlaufruf.

Conftitutioneller Bürgerverein.

Paderborn, 10. Januar 1849.

Mitbürger! Die Wahlen stehen bevor. Wir rufen Euch auf, Guer Recht zu benselben nach Gurer gemiffen= haften Ueberzeugung auszuüben. Bedenket, daß jeder der zur Wahl berechtigt ift, auch die Pflicht hat, sein Recht auszuüben. Wer seine Familie liebt, wer es wohl meint mit seiner Gemeinde und bem gangen Baterlande, ber ladet eine schwere Verantwortlichkeit auf sich, wenn jer jest nicht auf seinem Poften ift.

Wohlan Ihr Mitburger! Tretet auf und thuet Euch zusammen. Höret nicht auf die Stimme falscher Freunde. Wählet zu Wahlmännern die besten unter Guch! Wer ber befte und ber flügste Wirth, wer ber rechtschaffenste Hausvater und ein guter Bürger ift, wer einen fräftigen König, und unter einer freisinnigen ver= fassungsmäßigen Regierung, ein in allen Gewerben bluhendes freies und treues Volk will, wer auf dieser Be= finnung feststeht, der foll unfer Wahlmann fein!

Mebersicht.

Die neue Berichte = Berfaffung.

Deutschland. Berlin (Schreiben bes Ronigs); Dortmund (ber Congreß ber conftitutionellen Bereine); Berlin (ber Stuttgarter vaterlandifche Berein); Kremfier (ber Reichstag); Frankfurt (Erflärung bes Groß: herzoge von Baben).

Bermifchtes.

Die neue Gerichts : Verfaffung.

a Paderborn, 9. 3an. 1849.

In Nr. 4. d. Bl. haben wir uns vorbehalten, unsern Lesern einiges Nähere über die zwei neuen überaus wichtigen Berordnungen, betreffend die Gerichts-Berfassung und das Strafverfahren, mitzutheilen. Bur Erledigung Dieses Borbehalts möchten wir zur ersten Verordnung vom 2. d. M. unsere Freude aussprechen über die im Titel I. derselben nunmehr entschieden erfolgte Aushebung jeder Privatgerichtsbarkeit, sei sie standesberrlich, skädtisch oder eigentlich patrimoniale, also einem Rittergutsbesiter zuständig gewesen. Es ist also der grelle Widerspruch für das Bewußtsein des Bolkes vom Staate, und für das Erforderniß der gleichen Berechtigung aller Bürger vor dem Gesetze, welcher darin bestand, daß ein Mitbürger der Gerichtsherr des andern war, in das Grab der Beraangenheit gesunken. Möge diese alte Ungegignetheit dart Bergangenheit gesunken. Möge diese alte Ungeeignetheit dort sanst ruhen bei den übrigen begrabenen Privilegien. Nach den trefflichen Verheißungen des Königs können und wollen wir er warten, daß noch manche andere Vorrechte denselben Weg wandern merden. -

Gang ebenfo muffen wir uns uber den Titel II. aussprechen, in welchem der eximirte Gerichtsstand aufgehoben ist, für die zum Adel, zur Geistlichseit und zu den Beamten gehörigen Personen, für adelige Güter und dergl. Grundstücke. Alle werden sortan mit den Bauern und Bürgern gemeinsam bei demselben

Gerichte ihr Recht suchen und sinden. — Nur wegen der Eisenbahnen ift auf sehr zweckmäßige Weise angeordnet, daß, wenn ein Grundbesitzer an die Eisenbahngesellschaft Unspruche verfolgen will, er dies bei feinem Richter thun

Wegen der Studirenden und des Militärs find allerdings besondere Einrichtungen nöthig und vorbehalten — darüber werden

später die Rammern zu bestimmen haben.

Richt so unbedingt können wir uns mit den weiteren Bestimmungen über die Organisation der Gerichtsbehörden im Titel III. mungen über die Organisation der Gerichtsbehörden im Titel III. befreunden. Die neue Organisation soll schon zum 1. April d. J. ins Leben treten. Dies wird nicht ohne viele Ausgaben möglich sein. Es ist aber vorauszusehen, und wir hoffen es geradezu, daß nach dem Zusammentritte der Kammern noch eine andere Gesstaltung der Gerichte eintreten wird. Dann würde wieder eine Umänderung der eben erst eingetretenen Einrichtungen nöthig werden, mit neuen Ausgaben. Dabei sehen wir ganz davon ab, daß jede Beränderung in der Bersassung der Behörden mit vielen Unbequemlichseiten sur das Bolk verbunden ist — und solche ershebliche Beschwerungen des Bolkes sollten möglichst vermieden werden. Was die Grundzüge der neuen Einrichtung anbelangt, so sollen als Gerichte erster Instanz Kreiss oder Stadts Gerichte bienen, sur einen Umsang von etwa 40 bis 70, durchschrittlich bienen, für einen Umfang von etwa 40 bis 70, durchschnittlich 50 Tausend Seelen. In diesen Gerichten werden Einzelrichter für die Bearbeitung der Bagatellprozesse, (bis 50 Thkr.) der Instrumenprozesse, und der polizeilichen Untersuchungen bestellt; jedoch können auch im Kreise selbst für einzelne Bezirke Bezirksrichter ansaestellt werden welche zum Kreisgericht im Verbaude stehen gestellt werden, welche zum Kreisgericht im Berbande stehen. Das Kreisgericht zerfällt in zwei Abtheilungen, von denen die erste alle übrigen Prozesse in Civilsachen entscheidet, und in Eriminalsachen, wo es sich nicht um schwere Privatverbrechen, um politische und Presverbrechen handelt — solche werden nämlich mit Geschworenen gerichtet.

Die zweite Abtheilung des Kreisgerichts verwaltet allein und ausschließlich die bisherigen gerichtlichen Verwaltungssachen, also die Nachlaß-, Bormundschafts-, Hypotheken-, freiwillige Subhaftations-, Depositalsachen und die sonstigen Geschäfte der s. g. freiwilligen Gerichtsbarkeit.

willigen Gerichtsbarkeit.
Für die zweite Instanz in Civils und Eriminalsachen sollen die bisherigen Ober-Landes-Gerichte als Appellations-Gerichte bestehen bleiben, also 21 an der Zahl, wovon in Westfalen 4. In der ganzen Monarchie wird es für die Revisionss und Nichstigkeits-Instanz zu Berlin ein Ober-Tribunal geben.
Mangelhaft ist diese Einrichtung nach unserm Dafürhalten darin, daß durch dieselbe keine Uebereinsttmmung in der Gerichtsversassung mit unserer Rheinprovinz erlangt wird. Dort besteht die französische Einrichtung, welche ebenso wie in England und Amerika, durchgängig und also als Regel, für jeden kleinern Bezirk einen Bezirksrichter hat, welcher Friedensrichter beißt. Diese Einrichtung ist besser, weil die Bürger und Bauern ihre Rechnung dabei sinden, wenn sie in ihrer Nähe einen beständigen Richter haben, zu dem sie in Bekanntschaft treten und persönliches Berhaben, zu dem fie in Bekanntschaft treten und perfonliches Ber-trauen fassen können. Bum Richter geht man eher, und redet